

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 20/25

Rockenhausen, 07.01.2026

Terminsbestimmung:

- Der Termin vom 14.01.2026 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.
- Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.03.2026	11:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Imsbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Imsbach	221	Gebäude- und Freifläche Bergschmiedestraße 10	291	384 BV 6
2	Imsbach	223/2	Erholungsfläche Bergschmiedestraße 10	115	384 BV 10
3	Imsbach	222/1	Erholungsfläche Bergschmiedestraße 10	95	384 BV 12

Lfd. Nr. 1

Einfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, Baujahr 1965

Verkehrswert: 182.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Bebaut mit Einfahrt

Verkehrswert: 4.600,00 €

Lfd. Nr. 3

Unbebaut, als Garten genutzt

Verkehrswert: 3.800,00 €

Die erste Beschlagnahme des Grundstücks erfolgte am 26.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Broschat
Rechtspfleger